

Das Dienstbotenbuch.

Ein Beitrag zum steirischen Dienstbotenwesen von 1857 bis 1922

Von Dorothea Wiesenberger

Rosalia Moser, ⚭ 1850 geboren beim Nenninger in Aich, ein uneheliches Kind der ledigen Dienstmagd Agatha Moser und des ledigen Zimmerer Seppel; ist eingetreten als Schick- und Hirten-dirndl Mittwoch vor Ostern 1861, und von hier gewandert zu ihrer Mutter beim oberen Fuchs am Schachenstückel am 31. Dezember (1)862. Dieselbe hatte während ihres Hierseyns Kost und Kleidung, und erhielt bei ihrem Austritt 1 f ÖW als Geschenk¹. (Aus: Dienstbotenbuch bei der Herrschaft Haus)

Für das Herzogtum Steiermark waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts drei Dienstbotenordnungen in kraft, die die Pflichten und Rechte von Dienstherrn und Dienstboten regelten: die provisorische Dienstbotenordnung von 1857 und die Dienstbotenordnungen von 1885 und 1895, wobei die Landeshauptstadt Graz und jene Städte, für die eine eigene Ordnung bestand, ausgenommen waren². Diese Ordnungen, die die Ausstattung der Dienstboten mit Dienstbotenbüchern vorsahen, fußten auf entsprechend älteren Gesetzeswerken³. Ihre Grundzüge fin-

¹ StLA, A. H. Haus, Sch. 151, 368, I, fol. 47'.

² LRBl. f. d. Hgztum Stmk., II. Abtlg., Statthaltereierlaß v. 1857 Jänner 30; Landesgesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Hgztum Stmk. 8/1885, Gesetz v. 17. Februar 1885; Landesgesetz- und Verordnungsblatt f. d. Hgzt. Stmk. 84/1895, Gesetz v. 27. Juni 1895; LRBl. f. d. Hgztum Stmk., II. Abtlg., 10/1857, Statthaltereierlaß v. 30. April 1857 (womit eine provisorische Dienstboten-Ordnung f. d. Hauptstadt Graz kundgemacht wird).

³ 1787 Sept. 29, Patent über die Dienstboten-Ordnung f. d. Landgesind in Innerösterreich; 1756 Mai 14, Graz, Neue Dienst-Bothen-Ordnung f. d. Dienst-Gesind auf dem Land ausserhalb denen Städten, und die sich immer zu Landwirtschaften gebrauchen lassen; 1734 Jänner 26, Graz, kaiserl. General-Mandat; 1688 Juli 15, kaiserliches General-Mandat in: Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati, I, Wien 1704, 278 ff.; D. KREUZIGER, Rechts- und sozialhistorische Entwicklung des ländlichen Dienstboten- und Gesindewesens in der Steiermark. Von den Anfängen bis zur Zeit Erzherzog Johanns, staatswiss. Diss, Graz 1969.

den sich auch noch in der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981⁴ sowie im bundesweiten Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz von 1962⁵.

Die Durchführung der kaiserlichen General-Mandate hinsichtlich des Verhaltens von Dienstboten erwies sich bereits in den vorangegangenen Jahrhunderten als äußerst schwierig, so daß immer wieder die Bestimmungen verlautet und neue Mandate unter Androhung harter Strafen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen erlassen wurden. Auch unter Maria Theresia wurde für das „Dienst-Gesind auf dem Lande“ eine ebenso „heilsame wie notwendige Ordnung“ eingeführt, wodurch „einerseits die mutwilligen und ausgelassenen Dienstboten im Zaume gehalten“, anderseits den sich „in geziemenden Schranken verbliebenen Dienstboten die justiz-mäßige Hülf gegen ihre Dienst-Herren“ versprochen wurde. Diese neue Ordnung zu erlassen schien notwendig, weil mit Mißfallen beobachtet wurde, „was grosse Plagen, Unlust und Schaden der Bauers-Mann von seinem Dienst-Gesind zu ertragen habe, und wie der Mutwillen dieser Leute bereits so hoch steige, daß sie dem Haus-Wirth gleichsam Gesätze vorschreiben, nach Wohlgefallen aus dem Dienst treten, und ihren lasterhaften Begierden ohne Abscheu dergestalten nachhangen, daß viele Aergernuß daraus erwachset, der Allerhöchste Gott schwer beleidiget, und die gute Zucht, worauf das Christliche Weesen fürnemlich beruhet, fast gänzlichen unterbrochen wird“⁶. Diesem verderblichen Übel hätte die Dienstboten- und Gesindeordnung Leopolds I.⁷ schon abhelfen sollen, das Ziel wäre sicherlich erreicht worden, wenn sich die Obrigkeit die Erfüllung dieses Gesetzes mit gehörigem Eifer hätte angelegen sein lassen⁸.

Bereits die Dienstbotenordnung Leopolds I. sieht die Ursache aller Mißstände durch unreue und ungehorsame Dienstleute im unerlaubten Beherbergen und Unterschlupfgewähren „dergleichen . . . müßiggehenden Gesindel auf dem Lande und in der Stadt“, in der nicht gebührenden Bestrafung durch die Obrigkeit sowie in der Tatsache, daß viele Dienstherren „solche bösen Dienst-Leuth“ ohne Abschiede oder Atteste über ihr Wohlverhalten an- und aufnehmen⁹.

Das thesianische Patent berücksichtigt den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Dienstboten, gibt zudem noch zu bedenken,

⁴ LGBl. f. Stmk. 25/1981. Kundmachung d. Stmk. Landesregierung v. 9. März 1981 über die Wiederverlautbarung d. Stmk. Landarbeitsordnung 1972.

⁵ BGBl. 235/1962 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (BGBl. 81/1983 mit d. Novelle v. 3. 2. 1983).

⁶ StLA, A. Fürstenfeld, Sch. 176, H. 301; 1756 Mai 14, Graz.

⁷ 1688 Juli 15, s. Anm. 3.

⁸ wie Anm. 6.

⁹ wie Anm. 7.

daß „in geschlossenen Städten das übermütige Dienst-Volk weit leichter, als auf dem Land in denen Schranken des schuldigen Gehorsams und Ehrbarkeit“ zu halten sei, weshalb für das Gesinde am Lande eine eigene Ordnung erlassen wurde¹⁰.

Keines der Gesetze war jedoch in der Lage, dem Unwesen der zahlreichen gesetzeswidrigen und vorzeitigen Dienstentweichungen, dem Einstellen bereits verleihauftr Dienstboten sowie dem Abwerben qualifizierter Dienstboten Herr zu werden. Wie die Dienstbotenprotokolle der steirischen Gemeinden als erste Instanz in Streitfällen zwischen Dienstherren und Dienstboten ausweisen, war man mit Verhandlungen und Aburteilungen sehr beschäftigt.

Erzherzog Johanns Bemühen um das steirische Dienstbotenwesen

Als zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Klagen über den „Verfall der dienenden Volksklasse“ immer lauter wurden, der Zustand der Dienstboten einer ernsthaften Beachtung sowohl seitens des Staates als auch der Landwirte bedurfte, setzte Erzherzog Johann in seiner Eigenschaft als Präsident der k. k. Steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft anlässlich der X. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Graz im Jahre 1846 einen Preis von 100 kaiserlichen Dukaten für die brauchbarste Lösung auf folgende Frage: „Durch welche Verhältnisse sind die allgemeinen Klagen über den Verfall der dienenden Volksklasse herbeigeführt worden, welche Mittel sind bereits in den einzelnen deutschen Ländern angewendet worden, oder allenfalls noch anzuwenden, um den nachtheiligen Einfluß, welchen die fortschreitende Entartung des Dienstbotenwesens auf die Landwirtschaft ausübt, zu beseitigen?“¹¹ Binnen Jahresfrist sollten die Preisbewerber ihre Abhandlungen der XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte vorlegen.

In den Ausschusssitzungen und Zentralausschüssen der Landwirtschaftsgesellschaft wurde eine neue, den Verhältnissen der Zeit angemessene Dienstbotenordnung diskutiert und betrieben. Im Laufe des Jahres 1852 richtete die Landwirtschaftsgesellschaft Eingaben und Bittschreiben um Gewährung einer provisorischen Dienstbotenordnung an die Statthalterei, an das Ministerium des Innern und schließlich sogar an den Kaiser¹². Die Ausschusssitzung vom 29. Oktober 1852, an der außer Erzherzog Johann noch fünf weitere Vorstandsmitglieder teilnahmen, machte eine Eingabe an die Statthalterei wegen Betreibung der Dienst-

¹⁰ wie Anm. 6.

¹¹ StLA, Joannea 23/2184, 1846 Sept. 10, Graz; Katalog d. Erzherzog-Johann-Gedächtnisausstellung 1959.

¹² StLA, Joannea 23/2314, 2320, 2322, 2323, 2331, 2332 Sitzungsprotokolle.

botenordnung, in der auch auf den „grelle Zustand der Staatsverwaltung“ hingewiesen wurde¹³. Leider mußte der Zentralausschuß der 31. Allgemeinen Versammlung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft eröffnen, daß die wiederholten Bitten um Genehmigung der am 24. April 1851 dem Ministerium des Innern unterbreiteten Dienstbotenordnung ungehört blieben¹⁴.

Im Administrationsbericht für die 32. Allgemeine Versammlung dieser Gesellschaft wurde eine Stiftung der Steiermärkischen Sparkasse publiziert, die am 18. August 1853 zur „dankbaren Erinnerung an die vorsehungsweise Rettung Sr. k. k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. aus Lebensgefahr“¹⁵ einen Betrag von 12.000 fl genehmigt habe, welcher in 6 aufeinanderfolgenden Jahren zu 2000 fl zu Dienstboten-Prämien verwendet werden soll¹⁶.

Ignaz Dissauer, Obervorsteher der Steiermärkischen Sparkasse und Mitglied des Zentralausschusses, arbeitete den Entwurf aus. Die Prämien wurden schließlich in 100 Sparcasse-Bücheln zu 20 fl jeweils am Geburtstag des Kaisers (18. August) in allen Teilen des Landes verteilt¹⁷. In der am 22. und 23. März 1858 abgehaltenen 36. Allgemeinen Versammlung erging an die Filialen die Aufforderung, die Wirkungen dieser Prämien auf die dienende Volksklasse genau zu ergründen, damit der Zentralausschuß beurteilen könne, ob er bei der Sparkasse wegen einer Verlängerung des Sechsjahrestermine intervenieren solle oder nicht. In Erfahrung sollte gebracht werden, ob die erhaltenen Sparkassenbücher veräußert oder die Dienstboten im Gegenteil zur Sparsamkeit aufgemuntert wurden, dem Dienstherrn sich anhänglicher zeigten und weniger den Dienst wechselten¹⁸. Ob die Prämienverteilung an treu dienende Dienstboten nochmals auf sechs Jahre verlängert wurde, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen.

In der Erkenntnis, daß im Zuge zunehmender Abwanderung ländlicher Dienstboten in Städte und Fabriken eine Landflucht nur durch besondere Auszeichnung lange und treu dienender Dienstboten eingeschränkt werden könnte, hat man von privater und öffentlicher Seite die Verteilung von Ehrengaben für sinnvoll erachtet. Zu diesem Zwecke beschloß die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1877 jährlich einen Betrag von 1760 K zu widmen. Die Verteilung erfolgte durch ihre Filialen, die jedes Jahr einen bestimmten Betrag zur Verwendung

¹³ StLA, Joannea 23/2332, Protokoll d. Ausschußsitzung, 1852 Okt. 29.

¹⁴ StLA, Joannea 25/2357, Administrationsbericht, 1853 April 2, Graz.

¹⁵ 1853 Feb. 18, Attentat Janos Libényis auf den Kaiser.

¹⁶ StLA, Joannea 25/2379, Administrationsbericht, 1854 Feb. 11, Graz.

¹⁷ StLA, Joannea 25/2368, Protokoll d. Sitzung d. Zentralausschusses, 1853 Okt. 14, Joannea 25/ad 2483, Filial-Instruction, 1858 Mai 10, Graz.

¹⁸ StLA, Joannea 25/ad 2483, Filial-Instruction, 11, 10.

entsprechend der örtlichen Gegebenheiten erhielten. Wegen der geringen Anzahl von Filialen beschränkte sich die Prämiiierung jedoch nur auf einen kleinen Teil des Landes. 1905 mußte die Landwirtschaftsgesellschaft wegen Geldmangels diese begrüßenswerte Einrichtung einstellen¹⁹.

Das Dienstbotenbuch und die Steirischen Dienstbotenordnungen von 1857, 1885 und 1895 unter Ausschluß des Landeshauptstadt Graz

Zur näheren Betrachtung gelangen die Dienstbotenordnungen von 1857, 1885 und 1895, weil mit der provisorischen Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 (§ 34) das *Dienstbotenbuch* (im Volksmund oft auch nur Buch oder Büchel genannt) eingeführt wurde. Als das fortschrittlichste Gesetz ist die Ordnung vom 27. Juni 1895 anzusehen, berücksichtigt sie doch u. a. erweiterte Beschwerdemöglichkeiten für den Dienstboten.

Nach Dienstbotenordnung (DBO) 1857 § 34 hatte sich jeder Dienstbote mit einem Dienstbotenbuch zu versehen, das ihm gegen Entrichtung von 6 kr Stempelgebühr sowie 8 kr Druckkosten von seiner politischen Heimatbehörde ausgestellt wurde. Hielt sich der Dienstbote nicht in seiner Heimatgemeinde auf, so mußte sich die Behörde der Aufenthaltsgemeinde über Ansuchen des Dienstboten an seine Heimatgemeinde um „Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches“ wenden. Hierbei kam es oft zu Verzögerungen, wenn nicht sogleich die Zuständigkeit des Antragstellers ermittelt werden konnte. Dienstboten, die aus Ländern kamen, in denen es noch keine Dienstbotenbücher gab, erhielten aufgrund ihrer Reiselegitimation ein Dienstbotenbuch von der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes. Die Gemeinden waren verpflichtet, über die ausgestellten Dienstbotenbücher Vormerkprotokolle zu führen, was zuweilen vernachlässigt wurde. Diese Vormerkprotokolle ermöglichen einen Einblick in die soziale und demographische Situation der Wande-

¹⁹ StLA, Landesauschuß IV, 13/1920, Schreiben d. Landwirtschaftsgesellschaft an den Landesrat f. Stmk., 1920 Dezember 14, Graz. In diesem Sinne wirkte auch die Kaiser-Franz-Joseph-Stiftung 1884. Die Dienstbotenstiftung der Gräfin Kottulinsky anlässlich des Ablebens ihres Gemahls Adalbert Graf Kottulinsky sah die alljährliche, durch die Landwirtschaftsgesellschaft vorgenommene Verleihung von lebenslänglichen Prämien zu je 100 K an 20 arbeitsunfähige, alte Dienstboten in der Stmk. vor. 1905 und 1907 hatte der steirische Landtag durch Beschluß ein Kapital zum Zwecke der Prämiiierung braver, länger dienender Dienstboten bei ein und demselben Dienstgeber festgesetzt. Die Verteilung erfolgte nach dem Vorbild der Dienstbotenprämiiierung der Stmk. Sparkasse von 1853, mußte aber auch eingestellt werden. Erneut befaßte sich der Landtag im Jahre 1919 mit der Zuerkennung von Ehrengaben, die schließlich Anfang der zwanziger Jahre beschlossen wurde.

rungsbewegungen der Dienstboten im 19. Jahrhundert²⁰. Das Dienstbotenbuch stellt in den 65 Jahren seines Bestehens das Dokument eines in der Landwirtschaft bzw. im Haushalt beschäftigten Dienstnehmers schlechthin dar^{20a}. In der slowenischen Übersetzung hieß das Dienstbotenbuch nicht umsonst „Familienbuch“²¹, war doch mit ihm die Heimatzugehörigkeit und somit auch die Zuständigkeit der Nachkommen ausgewiesen. So war z. B. die 50jährige Juliana Mayer, 1871 in der Gutsherrschaft Haus als Aushilfssendin, dann als Kuchlerin beschäftigt, im Dienstbotenbuch ihres Mannes, der beim Bärenwirt in Aich diente, eingetragen²².

Im § 37 der DBO 1857 (DBO 1895 § 31) wird der Inhaber aufgeklärt, daß Dienstbotenbücher (und Leihkaufkarten) öffentliche Urkunden sind, folglich eine Fälschung bzw. Verfälschung derselben, die Verwendung eines fremden Buches bzw. das Überlassen seines Buches einem anderen zu dessen Fortkommen nach dem Strafgesetz geahndet wird.

Bei Verlust eines Dienstbotenbuches (DBO 1857 § 38, DBO 1895 § 32) mußte dies sofort der politischen Behörde des Aufenthaltsbezirkes, die Erhebungen über den Verlust durchführte, gemeldet werden. Nur wenn der Verlust nicht zu bezweifeln war, erhielt der Dienstbote ein Duplikat, das als solches ersichtlich zu sein hatte. Natürlich war der Dienstbote somit von vornherein verdächtig, sein – vielleicht mit schlechten Zeugnissen ausgestelltes – Dienstbotenbuch vernichtet zu haben.

Dem Dienstgeber bzw. seinem Stellvertreter wurde bei Strafe untersagt, Dienstboten ohne Dienstbotenbuch aufzunehmen. Das Dienstbotenbuch blieb in der Zeit vom Dienstantritt bis Dienstaustritt in Verwahrung des Dienstgebers (DBO 1857 § 35, DBO 1895 § 28), womit das gesetzeswidrige Entweichen aus dem Dienst erschwert werden sollte. Ohne Besitz eines Dienstbotenbuches war ein weiterer Dienst Eintritt unmöglich gemacht.

²⁰ K. ARNOLD, Der Umbruch des generativen Verhaltens in einem Bergbauerngebiet, in: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, hrsg. v. Heimold Helczmanovski, München 1973, 432, Anm. 28.

^{20a} Das Gesetz v. 29. Oktober 1921 betr. d. Regelung der Dienstverhältnisse in d. Haus-, Land- u. Forstwirtschaft, LGBl. f. d. Land Stmk. 126/1922 (ausgegeben u. versendet am 25. April 1922), setzt die DBO 1895 und somit die Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten außer kraft.

²¹ Vgl. slowen. „bukvice za družino“ (1857), „družinska knjiga“ bzw. „knjiga za družino“ (1895). StLA, LAA. Polizei, Nachtrag 9, Dienstboten, Cirkulare d. Kreisamtes Marburg an d. Bezirksämter, 1857 Feb. 15, Marburg: „Die hohe Statthalterei hat . . . die Verfügung getroffen, daß . . . jedem Bezirksamte die benötigte Anzahl in deutsch-slovenischer Sprache zugefertigt wird, zu welchem Zwecke das Bezirksamt den Bedarf für seinen Bezirk binnen acht Tagen unmittelbar den Statthalterehilfsämtern bekannt zu geben hat.“

²² StLA, A. H. Haus, Dienstbotenbuch bei der H. Haus, Sch. 151, 368, II, fol. 43'.

Das Dienstbotenbuch, etwa in der Größe unseres heutigen Reisepasses, war mit durchnummerierten und mit einer schwarzgoldenen Kordel gehefteten Blättern versehen. Die Enden der Kordel waren mit einem Papiersiegel der ausfertigenden Gemeinde auf der Innenseite des vorderen Umschlagdeckels festgeklebt. Die Entfernung auch nur eines Blattes wäre sofort aufgefallen.

Auf der ersten Seite enthielt das Buch Angaben über die Ausstellungsberechtigung (aufgrund des Heimatscheines, Arbeitsbuches oder eines Dienstbotenbuches), das Ausfertigungsdatum, die ausstellende Behörde mit der Unterschrift des zuständigen Gemeindevorstehers, ferner die Ausstellungsnummer im Vormerkregister wie auch noch eine Stempelmarke in der Höhe von 15 kr. Die Stempelgebühr betrug auch 1895 15 kr.

Auf Seite 2 waren der Name des Dienstboten, sein Geburtsort, Gemeinde, Bezirk und Kronland seiner Zuständigkeit eingetragen.

Die dritte Seite sah Angaben zur Person vor: Geburtsjahr, Religion, Größe (klein, mittel, groß), Gesicht (oval, länglich, rund), Farbe der Augen, Augenbrauen, des Haares und des Bartes, die Beschaffenheit der Nase (klein, stumpf, lang, regelmäßig), des Mundes (proportioniert, regelmäßig) und der Zähne (gut, schlecht, gesund, vollzählig), besondere Kennzeichen (z. B. „Auf der Stirn eine Mäse“, „auf dem rechten Auge blind, linkes ist ein Glasauge“), schließlich über den Bildungsstand durch die „Handschrift des Besitzers“ (im Falle von Schreibunkundigkeit vermerkte der Aussteller „unkundig“).

Ab Seite 4 findet man die wesentlichen §§ der Dienstbotenordnung vollinhaltlich abgedruckt, und zwar waren dies im Falle der DBO 1857 die §§ 1, 4, 8 – 23, 37. In den Dienstbotenbüchern nach den Ordnungen von 1885 und 1895 wurde der gesamte Gesetzestext vollinhaltlich wiedergegeben. Nicht abgedruckt war z. B. der § 42 der DBO 1857 (Paragraph über die festgesetzten Strafen). Diese Dienstbotenordnung sah noch die „körperliche Züchtigung“ – nur für Dienstboten – nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß „sie dem Gesundheitszustande des zu Bestrafenden unnachtheilig ist“, vor. Die Züchtigung bestand bei „Jünglingen unter 18 Jahren und Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen“ und konnte „höchstens zehn Streiche“ betragen. Eine Unterscheidung nach Geschlechtern konnte lediglich dieser Züchtigungsparagraph, sonst wurde für die Dienstnehmer der geschlechtsneutrale Terminus Dienstboten verwendet, dies sogar im § 29 DBO 1857, der das erlaubte Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung regelte, wo es unter Punkt 1 hieß: „Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen.“ Die DBO 1885 hob den Züchtigungsparagraphen bereits auf.

Im Anschluß an den Gesetzestext waren je eine Seite für die Leihkaufkarte und für „Legitimationen zu Reisen im Inlande und in das Ausland“ vorgesehen. Die Legitimation führte nochmals Angaben über Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase und besondere Kennzeichen an.

Im weiteren blieben 15–20 Blätter zur Eintragung von Dienstzeugnissen, zu deren wahrheitsgetreuer Ausstellung der Dienstherr in acht Rubriken verpflichtet war, frei. Jeder Dienstherr mußte in der ersten Spalte seinen Namen, Charakter (Berufsbezeichnung) und Wohnort, in der zweiten Rubrik das Datum des Dienstesintrittes, in der dritten die Eigenschaft des Dienstes (Berufsbezeichnung des Dienstboten), schließlich das Datum des Dienstaustrittes eintragen. Das vorgeschriebene Zeugnis über „Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit“ war laut § 36 der DBO 1857 nur so weit auszustellen, „als es für den Dienstboten günstig lautete“. Lautete es aber hinsichtlich der einen oder anderen Eigenschaft ungünstig, so war die betreffende Rubrik nur mit Strichen auszufüllen. Da das Dienstzeugnis von der Gemeinde mit Siegel und Unterschrift zu bestätigen war und viele Dienstgeber ohnedies nicht schreiben konnten, trug die Gemeinde aufgrund des beigebrachten (mündlichen oder schriftlichen) Zeugnisses die Dienstbeurteilung in die dafür vorgesehenen Rubriken ein. Im Laufe der Zeit bürgerte es sich immer mehr ein, unter alle vier Spalten eine allgemeine Beurteilung, wie z. B. „Zur vollsten Zufriedenheit gedient, lohnbefriedigt und gesund entlassen“ – in den neunziger Jahren mittels Stempels – einzutragen. Erst der Hinweis, den Dienstboten gesund entlassen zu haben, befreite den Dienstherrn von der Haftung einer eventuell doch vorhandenen oder noch auftretenden, mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang stehenden Krankheit. Nach DBO 1857 § 21 (DBO 1895 § 17) hatte der Dienstherr für Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu sorgen.

Im Dienstbotenbuch, das offensichtlich eine leichtere Überwachung und Registrierung der Dienstboten gewährleistete, sah der untersteirische Schriftsteller Rudolf Gustav Puff (1808–1865) jenes Instrument, mit dessen Hilfe Untreue, Mangel an Wahrheit und Anhänglichkeit, Verschwendung und Sittenlosigkeit hintanzuhalten waren. Eine Besserung der bestehenden Verhältnisse könnte nur dann erreicht werden, wenn Dienstnehmer und Dienstgeber im Falle des Zuwiderhandelns, die Gemeindevorstände aber bei unterlassener Überwachung streng bestraft würden²³.

Mit der Steiermärkischen Landarbeitsordnung aus dem Jahre 1922 trat die DBO 1895 und somit auch das Dienstbotenbuch außer Kraft. Der alte Bestand an Dienstbotenbüchern aus der Monarchie wurde wohl aus

²³ StLA, A. Puff, Sch. 8, 276, Zeitgemäße Wünsche für Steiermark, Manuskript o. J.

Sparmaßnahmen noch aufgebraucht, wie ein im Jahre 1923 von der Gemeinde Neumarkt ausgestelltes – (natürlich auch noch) mit schwarz-goldener Kordel geheftetes – Büchlein, das Dienstzeugnisse bis zum 28. Dezember 1925 enthält, zeigt.

Pro und contra zur Steirischen Dienstbotenordnung in der 1. Republik

Wie aus den Landesausschußakten zu ersehen ist, war die DBO 1895 in den Beratungen des Landtages heftigster Kritik ausgesetzt. Für eine Beibehaltung der bestehenden Ordnung sprach sich besonders die Landwirtschaftsgesellschaft aus, deren Zentralausschuß über Antrag ihres Vorstandsmitgliedes Karl Dornhofer aus Kopfung, Post Kaindorf, am 19. Jänner 1920 an den Steiermärkischen Landtag folgendes Schreiben richtete: „. . . Bekanntlich ist die jetzige steirische Dienstbotenordnung eine der besten, welche Dienstgeber und Dienstnehmer in gleicher Weise schützt und wurde eine diesbezügliche Änderung auch seitens der landwirtschaftlichen Dienstboten nie verlangt und dürfte durch die Aufrollung der leidigen Dienstbotenfrage nur eine unliebsame Agitation zum Nachteile der Landwirtschaft hervorgerufen werden.“²⁴ Die Landwirtschaftsgesellschaft wurde bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 1919 um Gutachterstellungnahme ersucht.

In der 22. Sitzung des steirischen Landtages vom 5. Dezember 1919 stellten die „Landtagsabgeordneten Hammerstorfer, Suppanz und Genossen“²⁵ einen Antrag auf Aufhebung der (bestehenden) Dienstbotenordnung und Schaffung einer Arbeitsordnung für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen für das Land Steiermark“. Sie begründeten ihren Antrag damit, daß das bestehende Gesetz nicht in die „heutige Zeit der Freiheit, Demokratie und Menschenrechte“ passe. „Alles Unrecht, das durch Jahrzehnte an Tausenden arbeitenden Menschen dieses Landes durch die Dienstbotenordnung begangen wurde, soll durch die Aufhebung derselben und Schaffung einer dem Zeitgeist entsprechenden Arbeitsordnung gut gemacht werden . . . Die Bestimmungen über den Leihkauf sind für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen besonders drückende, unwürdige und rücksichtslose, die es den Arbeitern zur Pflicht machen, sich auf ein volles Jahr zu verdingen, wodurch sie an den Arbeitsplatz gebunden sind, ob ihnen nun dieser Arbeitsplatz paßt oder nicht. Dadurch ist es den landwirtschaftlichen Arbeitern schwer gemacht, unter dem Jahr, wenn ihnen die Möglichkeit geboten ist, ihre Lage verbessern zu können.“²⁶

²⁴ StLA, Landesausschuß IV, 13/1920, 1920 Jänner 19, Graz.

²⁵ Der Antrag wurde von Hammerstorfer, Suppanz, Stametz, Saringer, Fröhlich, Neufuß und Friepertinger eingebracht.

²⁶ StLA, Landesausschuß IV, 13/1919, Beilage 198 zu d. stenograph. Berichten des Landtages d. Landes Stmk.

Angeprangert wurden die Härten und Pflichten für die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren bisherige Bezeichnungen wie „Dienstboten, Gesinde und Knecht“ man in der neu zu erlassenden Arbeitsordnung abzuschaffen verlangte. Tatsächlich hielt sich der Ausdruck Dienstbote im Volksmund noch lange, kam sogar in den dreißiger Jahren in Gemeindeakten noch häufig vor.

Naturgemäß wurden auch die §§ 12, 24 und 25 der DBO 1895 verurteilt, die vorsehen, den Dienst nicht angetreten habende bzw. ihm entwichene Dienstboten zwangsweise („per Schub“) zum Eintritt bzw. Rücktritt in den Dienst anzuhalten, ferner Dienstherren, die eigenmächtig entwichene Dienstboten in Arbeit nehmen oder ihnen Unterkunft gewähren, zu bestrafen. Mißmut dieser „Sklavenordnung“²⁷ erregte auch § 41 DBO 1895, wonach Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis resultieren, erst nach 30 Tagen zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden gebracht werden können, denn innerhalb dieser 30 Tage ist der „Gemeindevorsteher, der selbst ein Bauer, daher Dienstgeber ist, der ordentliche Richter, dem zwei Gemeinderäte, die nach dem früheren Gemeindevahlrecht ganz bestimmt ebenfalls Dienstgeber waren, beigelegt werden. Wie es da um die Rechtsprechung der armen Dienstboten ausgesehen hat, darüber könnten Bände geschrieben werden.“²⁸

Die Handhabung der Dienstbotenordnung

Den Gemeinden oblagen vielerlei Aufgaben, Überwachungen, Beaufsichtigungen, und es ist nicht zu verwundern, daß sie die eine oder andere Bestimmung übersahen, und hie und da auch ein Schlendrian in der Geschäftsordnung eingerissen war. Nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnung (DBO 1895 § 33) und des Gemeindegesetzes, die den Gemeindevorsteher zur Handhabung des Dienstbotenwesens verpflichteten, hätte das wachsame Auge des Gemeindevorstehers kaum zur Ruhe gelangen können. Unter „Handhabung“ verstand man die Durchführung der Bestimmungen, und zwar die Beaufsichtigung arbeitsloser Dienstboten, die anzuhalten waren, Dienst oder Arbeit zu suchen, sie andernfalls einer Gemeindearbeit zuzuführen. Arbeitsunfähige bzw. kranke oder behinderte, vermögenslose Dienstboten waren nach dem Gemeindegesetz von ihrer zuständigen Gemeinde zu versorgen, fand man für sie keine Einlegerplätze, mußten sie aus dem Gemeindefonds erhalten werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf arbeitslose Gemeindefremde gerichtet und ihnen unter keinem Vorwand der Aufenthalt in der

²⁷ ebda.

²⁸ ebda.

Gemeinde gestattet werden²⁹. Streng hatten die Gemeindevorsteher auch darauf zu achten, daß Dienstleute nicht ihren ganzen Verdienst vergeudet und auf diese Weise „dem Verbrechen in die Arme geworfen“³⁰ würden. Da in vielen Gemeinden der Unfug eingerissen war, daß Dienstleute in Schenken, Gast- und Kaffeehäusern oft ganze Nächte „verschwelgten“, sich dem Spiele ergaben, mit liederlichen Dirnen herumzogen und die Nachtruhe der Bewohner durch lärmendes Herumziehen auf den Straßen gefährdeten, sei es nicht verwunderlich, daß derlei Leute mit ihrem Verdienst nicht auskämen. Zudem beklagten sich Dienstgeber über die Arbeitsunfähigkeit ihrer Dienstnehmer nach „verlumpten Nächten“, auch darüber, daß dieselben oft „ledige Weibspersonen“ aushielten und mit ihnen zusammenlebten. Mit dem Cirkulare des k. k. Bezirksamtes Leoben vom 24. Mai 1865³¹ werden die Gemeindevorsteher beauftragt, „das nächtliche Herumstreichen der Lustdirnen sowie deren Aufenthalt in Schenken und Kaffeehäusern abzustellen und dieselben bei besonderer Keckheit und Verworfenheit nach erfolgter Abstrafung für Betreibung des Schandgewerbes³² zur weiteren Behandlung“ an das Bezirksamt abzuführen. Nicht geduldet durfte das Zusammenwohnen unverheirateter Personen beiderlei Geschlechts werden. Alleine wohnende, ledige „dienstlose Weibspersonen“, die von ihren Liebhabern ausgehalten werden, seien zur Arbeit zu verhalten, falls es sich um Fremde handle, sollten sie zur „Verschiebung“ an das Bezirksamt „gestellt“ werden³³.

Da Gesellen, Arbeitern, Dienstboten und Tagelöhnern das Spielen um Geld mit Ausnahme des Kegeln in Gärten untersagt war, hatten die Gemeindevorsteher bzw. deren Stellvertreter gegen sie, aber auch gegen Wirte und Kaffeesieder, die das Spielen um Geld in ihrem Lokale duldeten, mit aller Strenge strafweise vorzugehen³⁴. Einzuschreiten war gegen das nächtliche Herumziehen auf den Straßen ebenso wie gegen Übertretung der gesetzlichen Sperrstunde von 22 Uhr³⁵. Den Gemeinden

²⁹ StLA, A. Vordernberg, Sch. 244, H. 565, Cirkulare des Leobner Bezirksamtes an alle Gemeindevorsteher, ddo 1865 Mai 24, Leoben: „Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit steht im Zusammenhange mit der Beschäftigungslosigkeit vieler Arbeiter und Knechte, und da in nächster Zeit abermals Arbeiterentlassungen vorkommen dürften, erfordert die Aufsicht über die Arbeiter und Dienstleute die ganz besondere Aufmerksamkeit des Herrn Gemeinde Vorstandes.“

³⁰ ebda.

³¹ ebda.

³² Ministerialverordnung, 1857 September 30.

³³ StLA, A. Vordernberg, Sch. 244, H. 565, Cirkulare d. Leobner Bezirksamtes, 1865 Mai 24, Leoben.

³⁴ Hofkanzlei-Dekret, 1792 Juli 2, und Statthaltereiverordnung, 1861 Jän. 8.

³⁵ StLA, A. Vordernberg, Sch. 244, H. 565, Cirkulare, 1865 Mai 24, Leoben. Für Schenken, Gast- und Kaffeehäuser in Leoben, Mühlthal, Trofaiach und Vordernberg war die Sperrstunde auf 23 Uhr festgesetzt.

oblag es, Kundmachungen hinsichtlich dieser Verordnungen von Zeit zu Zeit immer wieder zu veranlassen, was auch geschah, sobald eine neue „Belehrung“ von seiten des Bezirksamtes oder der Bezirkshauptmannschaft eintraf.

Nach § 28 DBO 1895 mußte vom Dienstherrn binnen drei Tagen nach Dienstantritt des Dienstboten dessen Dienstbotenbuch zur Anmeldungseintragung der Gemeindevorstellung vorgelegt werden; ebenso hatte binnen drei Tagen nach dem Dienstaustritt die Meldung darüber zu erfolgen. Die Bezirkshauptmannschaften hielten die Gemeinden gerade hinsichtlich der Meldungsvorschriften zu genauester Überprüfung sowie zur ordentlichen und gewissenhaften Führung der Dienstboten-Vormerkerprotokolle an, um so – wie es hieß – die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und verabsäumten es nicht, eine gelegentliche Kontrolle ihrer Anordnungen anzukünden. Da viele, die Dienstbotenordnung übertretenden Parteien sich mit der Unkenntnis dieser Vorschriften zu entschuldigen versuchten, sei es Aufgabe der Gemeinde, die betreffenden Bestimmungen in geeigneter Weise kundzugeben³⁶.

Am 25. August 1890 erhielt z. B. das Gemeindeamt Oberwölz eine von der BH Murau an alle Gemeindeämter gerichtete Erinnerung, den Termin für die Verleihkaufung für das Jahr 1891 nicht vor Michaeli (29. September)³⁷ zuzulassen und dies entsprechend kundzutun, weil Dienstgeber schon lange vor diesem in der DBO § 5 festgesetzten Zeitpunkt immer wieder Dienstboten verleihten. Vermutlich genügte schon der Hinweis, einige Gemeindeämter seien noch nicht einmal im Besitze der Dienstbotenordnung (ddo 1885 Feb. 17), wengleich die Dienstbotenordnung in erster Linie in den Wirkungskreis der Gemeindeämter falle, daß sich der Oberwölzer Bürgermeister zur Verlautbarung der Kundmachung über den Termin der Verleihkaufung schon am 31. August 1890 bemüht fühlte³⁸.

Es kam auch vor, daß man sich mit der Ausstellung der Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten Zeit ließ, wenn die Zuständigkeit des Antragstellers nicht restlos geklärt war.

Über Antrag der Serafina Holzinger ersucht das Marktgemeindeamt Irnding am 3. Jänner 1896 die Gemeinde Kleinsölk, der laut Heimat-

³⁶ StLA, A. Lassing, Sch. 48, Weisung d. BH Liezen an alle Gemeindevorstellungen, 1874 Feb. 7, Liezen; 1874 Mai 7, Liezen; 1874 Sept. 28, Liezen.

³⁷ Die Verleihkaufung zu Michaeli traf nur für Dienstboten mit landwirtschaftlicher und zugleich häuslicher Arbeit zu, denn ihr Dienstverhältnis war in der Regel für 1 Jahr (1. 1.–31. 12.) befristet, während Dienstboten für häusliche Arbeiten (DBO 1895 § 9) gegen eine 14tägige Kündigung aufgenommen wurden.

³⁸ StLA, A. Stadt Oberwölz, Sch. 44, 1890 August 19, Murau.

schein (ddo 1894 Nov. 27) nach Kleinsölk zuständigen Antragstellerin ein Dienstbotenbuch auszufertigen. Am 16. Jänner erhält die Marktgemeinde Irnding aus Kleinsölk die Aufforderung (ddo 1896 Jän. 9), den Heimatschein der Holzinger zu übersenden, was am 19. Jänner auch erfolgt. Da aber eine Abstammung der Serafina Holzinger in Kleinsölk unbekannt ist, ergeht am 30. Jänner das Ersuchen der Gemeindevorsteherung Kleinsölk nach Irnding, die Holzinger „betreffend der Abstammung und Begründung der Zuständigkeit“ zu befragen. Der Irndinger Bürgermeister antwortet am 1. Feber der Kleinsölker Gemeindevorsteherung, sie hätte ohnedies den Heimatschein, der die Zuständigkeit der Bittsucherin anerkenne, weshalb er um eheste Entsprechung des Ansuchens bitte. In Kleinsölk ist man aber nicht gewillt, so rasch klein beizugeben, zumal es ortsbekannte Holzers aber keine Holzingers gebe, „diese Person“ niemand kenne und es keiner Gemeinde zugemutet werden dürfe, aufgrund eines vorliegenden Heimatscheines ein Dienstbotenbuch ausstellen zu müssen. Diese Rüge ist dem Bürgermeister von Irnding doch zu viel. Auf dem Dienstwege leitet er nach Erhalt des Aktes (1896 Feb. 12) diesen sogleich an die BH Gröbming mit dem diensthöfflichen Ersuchen weiter, die Gemeindevorsteherung Kleinsölk zu verhalten, der Serafina Holzinger ein Dienstbotenbuch auszustellen, und erwähnt – was bisher unbekannt war –, daß die Antragstellerin die uneheliche Tochter der laut Dienstbotenbuch vom 23. Mai 1857 (Nr. 229) zu Kleinsölk zuständigen Rosalia Holzinger sei. Am 14. Feber übermittelt die BH Gröbming den Akt „zur Entsprechung evtl. Berichterstattung der dagegen obwaltenden Anstände“ an die Gemeinde Kleinsölk, deren Gemeindevorsteher am 22. Feber das Dienstbotenbuch samt Leihkaufkarte an die BH Gröbming sendet, es sich aber nicht verkneifen kann, mitzuteilen, daß die Ausstellung dieser Dokumente natürlich sogleich erfolgt wäre, wenn die Gemeinde Irnding seinem ersten Ansuchen (ddo 1896 Jan. 30) um Bekanntgabe der Abstammung entsprochen hätte. Am 27. Feber 1896 nimmt Serafina Holzinger nach zweimonatiger Wartezeit ihre Dokumente entgegen³⁹. Das „bürgernahe“ Amtshandeln war dazumal noch nicht erfunden.

Etwas rascher reagiert die Marktgemeinde Irnding, als sie am 14. Feber 1896 den Hilferuf ihrer Gemeindeangehörigen Johanna Ehrnstorfer, ihr „aus der Noth zu helfen“ und ihr doch etwas zu schicken, da sie nichts verdienen könne, weil sie ihr Buch nicht habe, und ohne Buch sie niemand in Dienst nehme. Noch am selben Tag gehen das Dienstbotenbuch und 1 fl 70 kr an die Gemeinde Ischl mit dem Ersuchen ab, Dienstbotenbuch und Geld der Johanna Ehrnstorfer auszuhändigen, was fünf Tage später erfolgt⁴⁰.

³⁹ StLA, A. Marktgemeinde Irnding, Sch. 51, 1896 Jänner 3–Feb. 28, Irnding.

⁴⁰ StLA, A. Marktgemeinde Irnding, Sch. 51, 1896 Feb. 14–22, Irnding.

Verleihkaufung, Verdingung, Entlohnung, Dienstdauer

Die DBO 1895 unterschied das Gesinde⁴¹ in Dienstboten für landwirtschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten (§ 1,1) und in jene, die nur für häusliche Arbeiten (§ 1,2) aufgenommen wurden. Für die erstere Gruppe erhielt der Dienstvertrag seine Gültigkeit durch die Verleihkaufung, nämlich durch den vom Dienstgeber gegebenen und vom Dienstnehmer angenommenen Leihkauf. Für die im Haushalt Beschäftigten war der Dienstvertrag mit der Verdingung bzw. mit der vom Dienstgeber an den Dienstnehmer gegebenen Darangabe abgeschlossen. Leihkauf und Darangabe waren in den Lohn einzurechnen, wenn nicht eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde. Ursprünglich stellte der Leihkauf nicht einen Teil des Lohnes für einen noch zu leistenden Dienst dar. In der Praxis wurde aber von der gesetzlichen Möglichkeit der Aufrechnung des Leihkaufes bzw. der Darangabe auf den vereinbarten Lohn abgesehen⁴². Die DBO 1857 bestimmte, daß der Leihkauf $\frac{1}{2}$ des Jahreslohnes nicht überschreiten durfte. Über die Höhe des Leihkaufes und auch des Jahreslohnes geben sehr genau die äußerst korrekt geführten „Dienstbotenbücher bei der Herrschaft Haus“⁴³ Auskunft:

Der 1830 geborene, aus Großsölk stammende, katholische, ledige und mit einem für vier Jahre gültigen Heimatschein des k. k. Bezirksamtes Gröbming (ddo. 1856 Jän. 27) versehene Jakob Lösch tritt als Kutscher zu Neujahr 1856 mit 5 fl CM Leihkauf den Dienst bei der Gutsherrschaft Haus an. Als Jahreslohn werden ihm am 31. Dezember 1856 35 fl CM ausgezahlt. Zudem bekommt er im Laufe des Jahres als Naturallohn noch ein Lodengewand, drei Hemden, drei Paar Schuhe und eine kurze irchene (lederne) Hose⁴⁴. Für das Jahr 1857 wird er bereits am 1. Oktober 1856 mit 5 fl CM verleihkauft. 1857 ist er schon mit einem Dienstbotenbuch des k. k. Bezirksamtes Gröbming (ddo. 1857 Mai 14,

⁴¹ Über d. Begriff d. Gesindes: H. STEKL, Gesinde, in: Österreichs Sozialstrukturen in hist. Sicht, Wien 1980, 107–122.

⁴² KREUZIGER, 95, sieht die Ursache darin in einem Erstarken der Position des Gesindes etwa seit dem Beginn d. 18. Jhdts. u. führt an, daß die Höhe des Leihkaufes niemals mehr als 15 % des vereinbarten Jahreslohnes ausmachte, um den Anreiz zum Vertragsbruch hintanzuhalten.

⁴³ StLA, A. H. Haus, Sch. 151/368. Die „Dienstbotenbücher“ dieser Herrschaft bringen für jeden Dienstboten den Lohnvertragsabschluß sowie die Jahresbuchhaltung. Darüber hinaus sind Angaben über den Namen, Beruf, Geburtsjahr u. -ort des Dienstnehmers, ferner Datum und Ort der Ausstellungsbehörde seines Heimatscheines bzw. seines Dienstbotenbuches zu finden.

⁴⁴ Unter „Lodengewand“ verstand man Rock und Hose. Gegen Jahrhundertende nahm die Tendenz zu, die Naturalleistungen in Geld umzuwandeln; dazu u. zu den Lohnverhältnissen der Dienstboten: WIMBERSKY, Die landwirtschaftlichen Dienstboten und Tagelöhner . . ., in: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks, hrsg. v. E. MISCHLER, Graz 1903, 65–87 (hier: 73).

Vormerkregister Nr. 124) ausgestattet. In diesem Jahr erhält er wieder 35 fl CM Jahreslohn und mit Ausnahme der Lederhose den Naturallohn wie im Vorjahr. Allerdings muß ihm wegen Schneidermangels das Lodengewand für den Jänner 1858 versprochen werden, das ihm auch tatsächlich am 23. Jänner 1858 übergeben wird. Am 4. Oktober 1857 nimmt er den Leihkauf von 5 fl CM für das kommende Jahr entgegen. Im Laufe des Jahres 1858 erhält er 3½ lange Ellen Loden, 3 Hemden und 3 Paar Schuhe, zu Silvester 1858 seinen Jahreslohn in der Höhe von wieder 35 fl CM. Bereits am 4. Juli nimmt er mit 5 fl CM den Leihkauf für 1859 in Empfang. Am 28. August und 18. Dezember werden ihm je 5 fl CM a conto des Lohnes ausgezahlt, so daß ihm am 31. Dezember 1859 nur noch 25 fl CM zustehen. Zusätzlich hat er während des Jahres wieder ein Lodengewand, 3 Hemden und 3 Paar Schuhe erhalten. Der Leihkauf für 1860 ist ihm bereits am 29. Juni 1859 mit den üblichen 5 fl CM überreicht worden. Jakob Lösch verheiratet sich am 21. Mai 1860 auf das Hubergut in Oberhaus, wo er auch ansässig wird, weshalb er den Dienst bei der Herrschaft Haus aufkündigen muß. Tags zuvor holt er sich einen Vorschuß von 10 fl ÖW⁴⁵. Die irchene Hose, die ihm im vierten Jahr seiner Dienstzeit wieder zusteht, wird ihm an seinem Hochzeitstag übergeben. Am nächsten Tag rechnet die Lohnbuchhaltung ab; nach den ortsüblichen Preisen werden ihm die für 1860 bedungenen Kleidungsstücke wie folgt umgerechnet:

Lodengewand / 3½ lange Ellen à 1 fl 20 kr	4 fl 40 kr
3 Hemden u. zwar 1 reistens à 1 fl 24 kr	
2 rufene à 1 fl	3 fl 24 kr
3 Paar Schuhe u. zwar 1 Paar feine	2 fl
2 Paar grobgenähte à 1 fl 36 kr	3 fl 12 kr
+ Leihkauf	5 fl
+ Jahreslohn	35 fl
	<u>53 fl 16 kr</u>

Umgerechnet auf 4½ Monate Dienstzeit im Jahre 1860 werden dem Jakob Lösch am 22. Mai 14 fl 58 kr 2 dl CM ausgezahlt, womit er mit seiner Unterschrift „seine vollkommene Befriedigung“ erklärt⁴⁶.

Zur ungefähren Vorstellung, wieviel der dem Kutscher Jakob Lösch ausbezahlte Lohn wert war, seien Brot- und Fleischpreise aus dem Bereich des Bezirksamtes Deutschlandsberg für die Monate August und September 1858 angeführt. So kostete 1 schwarzes Roggenbrot, wobei

⁴⁵ ÖW = Österreichische Währung, die die sog. CM = Conventionsmünze ablöst, wobei nach dem Dezimalsystem 1 fl nicht mehr 60, sondern 100 kr beträgt, eingeführt als Folge der Verhandlungen mit dem Deutschen Zollverein.

⁴⁶ StLA, A. H. Haus, Sch. 151/368, Bd. I, fol. 16 u. 36.

das vorgeschriebene Gewicht für einen Laib 1 Pfund 26 Loth 3 Q(uäntchen) betragen mußte, 4 kr CM⁴⁷. 1 Semmel à 6 Loth war für 1 kr und ein Pfund Rindfleisch mit Zuwaage für 11½ kr CM zu bekommen⁴⁸.

1858 verdienten ferner:

Beruf	Leihkauf	Jahreslohn	Naturallohn
Dirn und Kucheldirn	2 fl	8 fl	2 lange Ellen Reisten-Leinwand 3 lange Ellen Rupfen-Leinwand 3 Paar Schuhe 1 Kittel (3 fl in bar)
Sendin	2 fl	10 fl	2 lange Ellen Reisten-Leinwand 3 lange Ellen Rupfen-Leinwand 3 Paar Schuhe 1 Kittel (3 fl in bar)
Untermayer	4 fl	26 fl	1 Lodengewand 3 Hemden 3 Paar Schuhe
Mayerknecht	5 fl	40 fl	1 Lodengewand 3 Hemden 1 Paar Schuhe 1 irchene Hose ⁴⁹

Am 31. Dezember 1862 trat der mit 5 fl verleihaufte Joseph Höflechner (geb. 1819, katholisch, ledig, Daxegggersohn von Oberhaus, „Patental-Invalide“) als Untermayer in den Dienst der Gutsherrschaft Haus. Zu Silvester 1863 wechselte er in den Dienst zum vlg. Koller am Petersberg. Der Gutsbesitzer Junghans, der die Dienstbotenbücher selbst führt, notiert an diesem Tag: „... derselbe war sehr fleißig, geschickt, redlich und verträglich, aber leider ein Schnappsbruder“⁵⁰. Der Schnaps dürfte auch die Ursache für die Lohnvorschüsse gewesen sein, wie die folgende Abrechnung für das Jahr 1863 zeigt⁵¹:

⁴⁷ StLA, M. A. Schwanberg, 14/112, Brotsatzungen im Bez. Deutschlandsberg für den Monat August 1858.

⁴⁸ StLA, M. A. Schwanberg, 14/112, Fleisch- & Brot-Satzung im Bereiche des Bezirksamtes Deutschlandsberg für den Monat September 1858.

⁴⁹ Die irchene Hose wurde in den meisten Fällen ab dem 2. Dienstjahr alle 2 Jahre gegeben.

⁵⁰ StLA, A. H. Haus, Sch. 151/368, Dienstbotenbuch b. d. H. Haus, II, fol. 8.

⁵¹ ebda.

Am 28. September 1862	Leihkauf	5 fl
am 24. Jänner 1863	a conto des Lohnes	10 fl
am 10. Feber	das Lodengewand	
am 15. Feber	a conto des Lohnes	40 kr
am 19. März	Namenstagsgeschenk 1 fl	
am 7. April	a conto des Lohnes	1 fl
am 21. Juni	a conto des Lohnes	1 fl 10 kr
am 5. Juli	a conto des Lohnes	1 fl
am 25. Juli	1 Paar Schuhe	
am 23. August	a conto des Lohnes	2 fl
am 20. September	a conto des Lohnes	1 fl
am 10. Oktober	a conto des Lohnes	2 fl
am 17. Oktober	2 Paar Schuhe	
am 24. Oktober	a conto des Lohnes	2 fl
am 12. Dezember	3 Hemden	
am 31. Dezember	den Lohnrest mit	9 fl 50 kr
am 31. Dezember	übernommen die Schuld an Weberhansel mit	2 fl 60 kr
zusammen		<u>37 fl 60 kr ÖW</u>

Erst mit der DBO 1895 wurde der Termin für die Verleihkaufung gesetzlich geregelt: Vor Michaeli (29. September) durften Dienstboten für landwirtschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten nicht für das kommende Jahr verliehkauf werden. Die Dauer des Dienstes war in der Regel von Neujahr bis Silvester festgesetzt (DBO 1895 § 9), weshalb die Zeit des Dienstbotenwechsels am 30. und 31. Dezember im Volksmund als die Wandertäg⁵² bezeichnet wurden. Für Dienstboten, die vor Michaeli aufgenommen wurden, galt das Dienstverhältnis für die Dauer des restlichen laufenden Jahres; fand hingegen die Aufnahme nach Michaeli statt, so blieb der Dienstbote für die Dauer des restlichen und des gesamten kommenden Jahres verliehkauf.

Vor Wirksamwerden des Michaeli-Termines wurde über das ganze Jahr verliehkauf, so daß manche Dienstboten gleich von mehreren Dienstherrn den Leihkauf entgegennahmen, wodurch sie sich strafbar machten, wenn sie nicht den Leihkauf jenen Dienstgebern, in deren Dienst sie nicht traten, rückerstatteten. Natürlich kam es zu heftiger Klage von seiten übervorteilter Dienstherrn, so daß die Bezirksvertretung Neumarkt initiativ wurde und an die Landesregierung die Bitte richtete, im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen, daß der Leihkauf erst ab dem 1. November seine Gültigkeit erhalte. All jene, die den Leihkauf früher geben oder annehmen, sollten mit einer Geldstrafe belegt werden, die

⁵² V. GERAMB, Die Knaffl-Handschrift. Eine obersteirische Volkskunde aus dem Jahre 1813, 1928, 31.

dem Armenfonds der betreffenden Gemeinde zufallen sollte⁵³. Der Gesetzgeber hat diese Initiativen der Gemeinden erst mit der DBO 1895 berücksichtigt.

In den durchgesehenen Dienstbotenbüchern sind gemäß der gesetzlichen Verleihkaufung und Dienstzeit die meisten Zeugnisse auf ein Jahr ausgestellt. Diese Praxis hatte sich schon vor Inkrafttreten des Michaeli-Termines entwickelt. Dienstboten blieben aber über diese Zeit hinaus, wenn sie es wirklich gut getroffen hatten – was das Zurückkehren zum alten Dienstgeber beweist – oder wenn sie aus mehreren Gründen ortsgebunden, d. h. immobil waren. Dienstboten, die man im damaligen Sprachgebrauch als treu und anhänglich bezeichnete, dürften sich tatsächlich ihrem Dienstgeber und dessen gesamter Hausgemeinschaft zugehörig gefühlt haben. Daß Dienstboten oft 40 Jahre und mehr, ja sogar ihr ganzes Leben beim selben Dienstgeber blieben, ist aus den Anträgen lang und treu dienender Dienstboten an die steirische Landesregierung um Gewährung von Ehrengaben in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts zu ersehen⁵⁴.

An dieser Stelle sei nur das Wenige, das wir aus dem Arbeitsleben des Knechtes Johann Filzmoser kennen, stellvertretend für jene Dienstboten angeführt, die wegen Erfüllung der Dienstbotenordnung in den Akten nicht auffallen. Der 24jährige, katholische Johann Filzmoser aus Oberwölz, mittelgroß, mit vollem Gesicht, lichtbraunem Haar und grauen Augen, dient vom 1. Jänner 1872 bis 31. Dezember 1896 beim Grundbesitzer Michael Steiner in Zeiringgraben, wechselt für zwei Jahre zu Anton Ursprunger nach Katzling in Oberkurzheim, um hernach wieder zum Steiner zurückzukehren, wo er bis zu seinem Tode bleibt. Die letzte Eintragung in seinem Dienstbotenbuch stammt von der Gemeinde Oberzeiring: „Gestorben am 9. Oktober 1909.“⁵⁵

Dienstentlassung und Dienstentweihung

„Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag.“ (DBO 1857 § 29, 1895 § 21)

Da der Grund jedoch vor dem Dienstaustritt dem Gemeindevorsteher angegeben und glaubwürdig vorgetragen werden muß, der Dienst nur mit Bewilligung des Gemeindevorstehers – ausgenommen bei Lebensge-

⁵³ StLA, A. Stadt Oberwölz, Sch. 44, Bezirksausschuß Neumarkt an Bezirksvertretung Oberwölz, 1874 April 10, Neumarkt: Aufforderung, ebenfalls ein gleichlautendes Schreiben an die Landesregierung zu richten.

⁵⁴ StLA, Landesausschuß IV, 13, 1923 ff.

⁵⁵ StLA, A. Stadt Oberwölz, Sch. 45, Dienstbotenbuch des Johann Filzmoser.

fahr und „Beschädigung“ – verlassen werden kann, spricht am 19. Mai 1875 die 22jährige Johanna Wundersamer in der BH Liezen vor und bittet, ihr im Sinne der DBO § 29 zu helfen. Als Brentlerin (Sennerin) beim Gemeindevorsteher Peter Schmidberger vlg. Kornbauer in Lassing habe sie täglich 42 Stück Rinder und einige Schafe zu versorgen. Da sie wegen ihrer schwächlichen Körperkonstitution diese schwere Arbeit, vor allem aber das tägliche Futterschneiden ohne Schaden für ihre Gesundheit nicht mehr zu verrichten vermag, bittet sie, ihren Dienstgeber zu veranlassen, daß er sie doch gehen lasse.

Die amtsärztliche Untersuchung durch den k. k. Bezirksarzt Dr. Viktor Foßl bestätigt ihre Angabe. Aufgrund des ärztlichen Attestes wird „Johanna Wundersamer für unfähig erklärt, eine andauernde Körperarbeit insbesondere mittels der Arme täglich zu vollführen“. Der Akt wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Dienstbotenordnung zur Amtshandlung an die Gemeinde Lassing weitergeleitet⁵⁶.

Auch Rudolf Luitold, Knecht bei den Kapuzinern zu Irdning, für das Jahr 1898 von Pater Quardian mit 1 fl verleihkauft, kann seinen Dienst, das Bodenreiben und Abwaschen in der Küche, nicht mehr länger versehen, da seine Augen durch den Dunst der Lauge verdorben wurden⁵⁷.

„Der Dienstbote kann den Dienst . . . vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen, wenn der Dienstherr den Dienstboten gröblich mißhandelt.“ (DBO 1895 § 21,2)

Der beim Grundbesitzer Bartholomä Petzl vlg. Schellhammer in Schönberg, Gemeinde Oberwölz, stehende Dienstknecht Anton Boidorn kann fast drei Monate nach seiner Dienstentweichung nicht ausgeforscht werden. Am 26. August 1894 trägt ihm der Schellhammer auf, einen Pferdehändler mit einigen Fohlen über Hohegg gegen Oberzeiring zu begleiten. Er wird am Nachmittag zwar in der Nähe von Hohegg vom Pferdehändler zurückgeschickt, kehrt aber nicht mehr zu seinem Dienstherrn zurück. Man forscht ihn schließlich in St. Lorenzen, Post Scheifling, aus, wo er Aufnahme beim Gastwirt Simon Schuching gefunden hatte, der den Knaben seiner zerrissenen Fetzen entledigte und einkleidete. Wie Schuching zu Protokoll gibt, habe der Knabe beim Schellhammer gerade so viel erhalten, daß er nicht nackt war. Überhaupt hätte es den Anschein, daß beim Schellhammer die Leute umsonst arbeiten müßten. Der Knabe will keinesfalls mehr zurück, denn in Schönberg seien Schläge

⁵⁶ StLA, A. Gemeinde Lassing, Protokoll, 1875 Mai 19, Liezen; ärztliches Attest und Weisung der BH Liezen an die Gemeinde Lassing.

⁵⁷ StLA, A. Gemeinde Irdning, Sch. 52, Protokoll, 1898 Juni 8.

„Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige . . . durch Schimpf- oder Schmähworte beleidigt.“ (DBO 1895 § 20,3)

Am 7. Dezember 1894 führt Franziska Zettler, Magd beim Geissschläger in Irdning, Beschwerde gegen ihre Dienstgeberin, sie grundlos entlassen zu haben, weshalb sie den Lohn bis Neujahr fordere. Maria Geissschläger gibt an, ihrer Magd aufgetragen zu haben, die Stalltür mit Mist zu vermachen, worauf diese über den Hof schimpfte: „Das Mistvieh, das verfluchte, wenns die schwarzen Engel an der Hand haben, da werden sie eine Freude haben.“ Daß der Bauer in diesem Augenblick gerade „im Abort war und sämtliche Schimpfnamen hörte“, wurde der Magd natürlich zum Verhängnis⁶³.

„Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über 4 Wochen krank ist.“ (DBO 1895 § 20)

Wenngleich der Dienstherr in diesem Falle verpflichtet wäre, sogleich die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten, unterläßt dies im folgenden Beispiel der vlg. Kalbschedl in Niederwölz. So sieht sich der 61jährige Knecht Jakob Fuchs am 27. Jänner 1891 gezwungen, in der Oberwölzer Gemeindekanzlei zu Protokoll zu geben:

Für 1891 sei er mit 5 fl vom vlg. Kalbschedl verleihauf worden. Er habe den Dienst zwar angetreten, mußte aber wegen Erkrankung ins Spital nach Judenburg, wofür – wie er erfahren habe – sein Dienstgeber zahlen müsse oder sollte. Aus dem Spital wird er mit der Auflage geheilt entlassen, nur noch „geringeren Diensten“ vorstehen zu können. Um einer neuerlichen Erkrankung vorzubeugen, solle er für eine „warme Liegestelle“ sorgen, was in seinem Dienst beim vlg. Kalbschedl jedoch nicht möglich sei. Aus diesem Grund ist er von seinem Dienstgeber, der wegen vermutlicher Zahlung (der Krankenhauskosten) noch seine Sackuhr im Werte von 12 fl zurückbehalten habe, entlassen worden. Da Jakob Fuchs nun mittellos und ohne Dienst dasteht, bittet er um Hilfe. Noch am selben Tag kommt er bis zur weiteren Verfügung des Oberwölzer Bürgermeisters als Einleger zum Balthaser Heugeber⁶⁴.

⁶³ StLA, A. Gemeinde Irdning, Sch. 52, Protokoll, 1894 Dez. 7, Irdning.

⁶⁴ StLA, A. Stadt Oberwölz, Sch. 46, Protokoll, 1891 Jänner 27, Oberwölz, sowie Verfügung d. Gemeinde an Heugeber wegen Verpflegung des Jakob Fuchs. H. STEKL, Gesellschaftliche Randgruppen, in: Das ZA Kaiser Franz Josephs v. d. Revolution zur Gründerzeit, I, 1984, 151: „Eine besondere Form der Armenhilfe in ländlichen Gebieten bildete die Einlege, die abwechselnde Unterbringung Bedürftiger in Kost und Wohnung bei den Grundbesitzern eines Dorfes.“

Dienstentweihung, wie das gesetzeswidrige, vorzeitige Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung bezeichnet wurde, war die häufigste Übertretung der Dienstbotenordnung. Dem Dienste entwichen wurde aus den vielfältigsten Gründen, wie man dies aus den darüber geführten Protokollen in den Gemeinden und aus den Strafregistern ersehen kann: schlechte Behandlung durch den Dienstgeber, aber auch von seiten der Mitdienstboten, zu viele und zu schwer aufgebürdete Arbeit, unzureichende und schlechte Kost, zu geringe Entlohnung, nicht gewürdigte Arbeitsleistung, der Vorwurf des Faulenzens, kranke Eltern, wenig Lob, aber viel Schelte . . . all das zeigt manch triste Lebenssituation, aus der der Betroffene oft keinen anderen Ausweg sah, als unter Zurücklassung seiner wenigen Habseligkeiten und seiner Dokumente Haus und Hof des Dienstgebers zu verlassen. Der Dienstgeber, in dessen Verwahrung das Dienstbotenbuch war, weigerte sich dann nur zu oft, die Dokumente und auch die Habe des entwichenen Dienstboten, das meistens in einer Truhe oder einem Kasten verstaut war, herauszugeben. Erst nach oft langwierigen Verhandlungen wurde das gleichsam als Pfand für den entstandenen Schaden einbehaltene Eigentum dem Dienstboten zurückgegeben.

Warum die 22jährige Amalia Uhlanz am 27. Mai 1923 um ca. 10 Uhr vormittag, drei Tage vor Ende ihrer Kündigungsfrist, das Haus ihres Dienstgebers, des Pfarrers August Gödl von Irdning verlassen hat, wird man nicht erfahren, denn noch ehe die Magd ausgeforscht werden konnte, zog „Hochwürden“ in christlicher Nachsicht „die Klage zurück“, wengleich er die durch das Entweichen seiner Magd zerbrochen gegangenen Fensterscheiben nicht ersetzt bekam⁶⁵.

Der 67jährige Witwer, Gastwirt und Ökonomiebesitzer Christof Gabriel aus Irdning zog die Anzeige über seinen 19jährigen Knecht Jakob Seidl jedoch nicht zurück. Er hat den Seidl für das Jahr 1896 verlehkauf, aber da dieser am 28. März den Dienst ohne gesetzlichen Grund verließ und sich nunmehr weigert, denselben fortzusetzen, ersucht er die Gemeinde, seinen Knecht zur Rückkehr zu verhalten und ihn auch wegen Übertretung der DBO nach § 35 abzustrafen. Der junge Knecht gibt bei seiner Einvernahme an, keinesfalls zurückzukehren, auch wenn er „zwanzigmal hergeführt“ werde, denn es gebe zu wenig und schlecht zu essen, so daß er hungrig vom Tisch gehen müsse. Zudem halte man ihm vor, zu wenig zu arbeiten. Er wird mit 48stündigem Arrest und zum Dienst Eintritt verurteilt. Das Urteil wird am 30. März 1896 vollzogen. Am 1. April nachmittags um ¼ Uhr wird der Schöbling Jakob Seidl von der

⁶⁵ StLA, A. Gemeinde Irdning, Sch. 52, Anzeige des August Gödl, 1923 Mai 5, Irdning, u. Rücknahme d. Klage, 1923 Juni 15, Irdning.

Schubstation Irdning durch den Schubbegleiter seinem Dienstgeber überstellt⁶⁶.

„Per Schub“ in Begleitung eines Gemeindegendarmen in den Dienst zurückgebracht worden zu sein, war für den Betroffenen eine Blamage, so ist es verständlich, daß der abfällige Hinweis der Mitdienstboten, per Schub gekommen zu sein, einer empfindlichen Beschimpfung gleichkam.

Konnte ein entlaufener Dienstbote nicht ausgeforscht werden, wurde er steckbrieflich gesucht, wie z. B. der 30jährige Knecht Ignaz Hohenwallner durch die BH Liezen. Die näheren Angaben zur Person waren leicht aus dem Dienstbotenbuch bzw. aus dem Vormerkregister der Dienstbotenbücher zu entnehmen⁶⁷.

Zu 24stündigem Arrest wegen ungerechtfertigter Dienstentweihung und zu sofortigem Dienstantritt wurde auch Vinzenz Pucher, verleihaufter Knecht des Urban Merl vlg. Pichler in Schötl, verurteilt. Pucher verließ den Dienst, da ihn Merl zu faul für die Arbeit geheißen hatte. Auch er wollte nicht mehr zurückkehren, „mache die Behörde was sie wolle“. Nach seiner Dienstentweihung hat ihn Peter Reiner vlg. Wixer in Oberwölz aufgenommen, weshalb dieser wegen Übertretung der Dienstbotenordnung von seiner zuständigen Gemeinde bei der BH Murau angezeigt wurde⁶⁸.

Kranke Dienstboten

„Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen . . . Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnis stehender erkrankter Arme zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen.“ (DBO 1857 § 21, DBO 1895 § 17)

Der nach Donnersbach zuständige Knecht Franz Schlaipfner liegt den zweiten Monat todkrank, versehen mit den Sterbesakramenten bei seinem Dienstgeber Paul Kernmayer vlg. Pintersberger in Lassing-Sonnseite. Auf die Anfrage, was mit dem Schwerkranken, der nicht transportfähig sei, weiterhin zu geschehen habe, bittet die Gemeinde

⁶⁶ StLA, A. Gemeinde Irdning, Strafregister über Jakob Seidl, 1896 März 30, Irdning; Schub-Recepisse, 1896 April 1, Irdning.

⁶⁷ StLA, A. Gemeinde Lassing, Sch. 48, Cirkulare d. BH Liezen, 1880 Nov. 3, Liezen. Hohenwallner, gebürtig u. zuständig in Schladming, war Knecht des Matias Gindl aus Johnsbach, hatte sich am 3. Okt. nach Admont zum Jahrmarkt begeben und war am 3. Nov. von dort noch nicht zurückgekehrt.

⁶⁸ StLA, A. Stadt Oberwölz, Sch. 46, Protokoll, 1890 Juli 2, Oberwölz; Strafregister, 1890 Juli 6; Anzeige an BH Murau, 1890 Juli 13, Oberwölz.

Donnersbach die Gemeinde in Lassing-Sonnseite, den Kranken auf ihre Kosten bis zu seiner Transportfähigkeit zu versorgen. Franz Schlaipfner stirbt jedoch am 8. Juli 1896. Seiner Heimatgemeinde werden die Kosten für eine Wärterin (10 Tage 4,50 kr) in Rechnung gestellt⁶⁹.

Am 21. April 1865 fordert die Gemeinde Lassing-Sonnseite von der Gemeinde Neuhaus das Arzthonorar für die Behandlung ihres Gemeindeglieders Johann Tasch ein. Mit Hinweis auf die Dienstbotenordnung, wonach während der ersten vier Wochen der Erkrankung der Dienstherr Verpflegung und ärztliche Hilfe zu bestreiten habe, schickt die Gemeinde die Arztrechnung zurück. Da Johann Tasch aber in keinem Dienstverhältnis steht, sich nur als Tagelöhner durchbringt und von seiner Schwester unentgeltlich verpflegt wird, geht die Arztrechnung in der Höhe von 1 fl 78 kr wieder nach Neuhaus zurück⁷⁰.

Die Spitalskosten für die an „chronischem Fußleiden“ erkrankte Magd Maria Höbler beträgt 22 fl 40, was dem ungefähren Halbjahreslohn einer Magd entspricht. Der Grundbesitzer Urban Merl wird zur Kasse gebeten, weigert sich jedoch, diese Rechnung zu begleichen mit der Begründung, der Magd trotz und wegen ihres chronischen Leidens Unterkunft und Arbeit gewährt zu haben. Verhalte man ihn trotzdem zur Zahlung weiterer Unkosten, so wäre er künftig gezwungen, „einen solch preßhaften Dienstboten, welcher sonst doch noch im Dienst zum Teil sein Fortkommen findet, von jeder Dienstesverrichtung abzuweisen und der Gemeindefürsorge zuzuführen, unter welchem Druck die Gemeinden ohnehin sehr leiden“. Da die Gemeinden tatsächlich hinsichtlich der Armenfürsorge überfordert waren und von den Bezirken nur aushilfsweise unterstützt wurden⁷¹, war der Gemeinde Oberwölz die Merl'sche Begründung willkommen. Sie wendet sich mit der Bitte um Übernahme der Krankenpflegekosten an den Steiermärkischen Landesauschuß mit folgendem Hinweis, der auch heutzutage nicht befremdet: „... ist Maria Höbler nicht als fähiger Dienstbote anzusehen und ist nur für selbe ein Glück sich notdürftig beschäftigen zu können, um nicht der Gemeindefürsorge anheim zu fallen. Man wolle daher nicht einem Arbeitgeber, der sich ihr erbarmungsvoll annimmt oder solche aufnimmt, ohne daß sie im Stande ist, einen Dienst zu versehen, zur Zahlung der Krankenpflegekosten verhalten⁷².“

⁶⁹ StLA, A. Gemeinde Lassing, Sch. 50, 1869 Juni 29, Lassing-Sonnseite; 1869 Juli 4, Donnersbach.

⁷⁰ StLA, Gemeinde Lassing, Sch. 50, 1865 Mai 27, Neuhaus; 1865 Juni 11, Lassing-Sonnseite.

⁷¹ STEKL, Randgruppen, 151.

⁷² StLA, A. Gemeinde Oberwölz, Sch. 46, Protokoll, 1894 Jänner 15, Oberwölz. Gesuch, 1894 Jänner 15, Oberwölz.